

## **rechtliche Bedenken gegen die Anträge 12/SVV/0296 und 12/SVV/0299**

Der Betreiber eines WLAN-Zuganges haftet nach der derzeit geltenden Rechtsprechung als Störer, falls über den Zugang Urheberrechtsverletzungen begangen werden.

Nach dem Urteil des BGH vom 12.05.2010 (Gz. I ZR 121/08), einschlägig bekannt als die Entscheidung „Sommer unseres Lebens“, kann der Betreiber eines nicht oder nicht hinreichend gesicherten WLAN-Anschlusses als Störer für Rechtsverletzungen Dritter auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

Konkret heißt das, daß im Falle einer File-Sharing-Nutzung bzgl. urheberrechtlich geschütztem Material der Rechtsinhaber vom Betreiber des WLAN-Anschlusses eine strafbewehrte Unterlassungserklärung fordern kann und die Kosten der Abmahnung zu tragen hat. Die Anwaltskosten einer Abmahnung liegen in bekannten Fällen der Abmahnungen Privater zwischen 700,00 und 1.000,00 € und werden von den Gerichten dem Störer auferlegt.

Eine technische Absicherung gegen File-Sharing-Nutzung, bspw. durch Port-Sperrungen, ist nicht wirksam möglich.

Anfang April 2012 gab die Berliner Landesregierung bekannt, über den Bundesrat die Störerhaftung für die Betreiber kostenfreier WLANs abschaffen zu wollen.

Solange die rechtliche Situation eine Störerhaftung für den Anschlußinhaber bei Urheberrechtsverletzungen nicht ausschließt, können die beiden Anträge aufgrund der völlig unkalkulierbaren haushaltsrechtliche Risiken und wegen der bewußten Inkaufnahme möglicher Urheberrechtsverletzungen gegenwärtig nur abgelehnt werden.

Das heißt nicht, daß die SPD-Fraktion in Potsdam nicht für offene Netze und für möglichst freie Zugänge zum Internet ist. Nur eben müssen vorher die Haftungsfragen vorher ein oder zwei Ebenen höher geklärt werden.

H. Wegewitz